

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

8. Dezember 2010

Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (AuLaV) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung) soll eine zeitgemässe Regelung der Aussenlandungen sichergestellt werden. Diese Sicht der Verwaltung und des Bundesrates teilt auch der Wirtschaftsverband economiesuisse. Wichtig ist auch zu berücksichtigen, dass den betroffenen Bereichen der Luftfahrt eine immer grössere Bedeutung zukommt, insbesondere aufgrund der zunehmenden Engpässe auf den Verkehrsträgern steigt auch die Notwendigkeit eine zeitgemässe und wirtschaftliche Nutzung der Luftfahrzeuge zu ermöglichen.

Das Ziel ist also eine moderne Verordnung, welche die Aspekte der Luftfahrt, der Wirtschaft, der Umwelt und der Raumplanung stufengerecht aufnimmt. Dabei ist insbesondere das Spannungsfeld zwischen ökonomisch und ökologisch sinnvollen Massnahmen genau abzuwägen. Im Entwurf der AuLaV stehen aber momentan ökologische Interessen im Vordergrund. Die wirtschaftlichen Interessen wurden zu wenig berücksichtigt.

Die neue Verordnung darf also nicht dazu führen, dass neue Probleme geschaffen werden, insbesondere dadurch, dass einseitige Anliegen der Raumplanung und der Umweltpolitik aufgenommen und die Interessen der Wirtschaft zurückgesetzt werden. Vielmehr geht es darum eine Bereinigung der heute bestehenden Engpässe zu schaffen und eine gute Balance der berechtigten Anliegen zu finden.

Die Nutzung von Luftfahrzeugen darf nicht übermässig behindert werden, wie es derzeit im Entwurf der Fall ist. Insbesondere ist eine übermässige Behinderung dann gegeben, wenn ökologische Bedürfnisse nicht mit ökonomischen Kosten-Nutzen Überlegungen in Verbindung gebracht werden. Auch tragen die vorliegenden Änderungen dem technischen Fortschritt bei der Reduktion der Lärmemission zu wenig, oder gar nicht Rechnung. Zusätzlich scheint die kostenpflichtige alljährliche Erneuerung der Bewilligungen, sowohl aus Sicht der Bewilligungsnehmer und der Wirtschaft, als überholt.

Seite 2

Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (AuLaV) –
Stellungnahme

Insbesondere erscheint es uns wichtig, auf die Notwendigkeit der Streichung des Artikels 23 (Einschränkungen in Schutzgebieten) sowie auf die Streichung der einschränkenden Vorschriften betreffend Ruhezeiten sowie Sonn- und Feiertagen (Artikel 29, 31, 34 und 36) hinzuweisen. Die in diesen Vorschriften enthaltenen Einschränkungen sind praxisfremd und stellen für die Unternehmen der Arbeitsluftfahrt eine grosse Behinderung ihrer wirtschaftlich sehr wichtigen Tätigkeit dar.

Ausserdem empfehlen wir in Art 2d, dass nichtgewerbsmässige Firmenflüge sowohl Material- wie auch Personentransporte umfassen. Die Beschränkung auf Materialtransporte ist nicht nachvollziehbar.

Ohne Berücksichtigung unserer Anliegen lehnen wir eine Revision der Verordnung ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen. Der Rechtsunterzeichnende steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung

Dominique Reber
Mitglied der Geschäftsleitung